

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Im Rahmen des am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetzes wurde der § 5a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) „Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM“ neu eingefügt. Das über Bundesmittel finanzierte Programm wurde der Bundesagentur für Arbeit übertragen und die Arbeitsgelegenheiten werden bei den Kommunen und bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern geschaffen. Gem. § 5a AsylbLG wird die für die FIM in Frage kommende Personengruppe von den nach dem AsylbLG zuständigen Behörden in eine Arbeitsgelegenheit eines Maßnahmeträgers zugewiesen; die Verhängung von Sanktionen ist möglich. Die Flüchtlinge sollen mittels niedrigschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und eine sinnvolle und eine gemeinwohlorientierte Beschäftigung erhalten. Nach § 5 AsylbLG wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt.

Personenkreis:

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Von dem Personenkreis ausgenommen sind Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, die aus sicheren Herkunftsstaaten gem. § 29a Asylgesetz (AsylG) stammen, Inhaber einer Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer.

Es können zwei Arten von **Arbeitsgelegenheiten** bewilligt werden:

Interne FIM:

Durch staatliche (einschließlich kommunale) Träger zu schaffende Arbeitsgelegenheiten in den Übergangsheimen, die dort den Ablauf in den Einrichtungen unterstützen.

Externe FIM:

Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde (Zusätzlichkeit).

Verfahren:

Die Maßnahmeträger schaffen die Arbeitsgelegenheiten und beantragen die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nach dem AsylbLG. Diese leitet die Anträge an die Agentur für Arbeit, welche die Anträge prüft und nach Genehmigung und Beginn der Maßnahmen die bewilligten Mittel an die Maßnahmeträger erstattet. Die über die potentiellen Teilnehmer gewonnenen Daten sollen später für weiterführende Maßnahmen zur Integration bzw. Arbeitsförderung eingesetzt werden.

Zu 2.

Das Jobcenter ist für Arbeitsgelegenheiten im Rahmen von FIM nicht zuständig.

Abstimmungsgespräche über die Aufgabe der in diesem Bereich neuen Akteure Bundesagentur für Arbeit und Leistungsträger nach dem AsylbLG sowie den zu Arbeitsgelegenheiten erfahrenen gemeinnützigen Trägern haben bereits stattgefunden. Es besteht eine hohe Kooperationsbereitschaft unter allen Beteiligten, die Schaffung aller Voraussetzungen bis zum Beginn der FIM wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Allein die Ermittlung und die Zuweisung des speziellen Personenkreises neben der Vorprüfung der Maßnahmenanträge ist eine zeitintensive zusätzliche Aufgabe im Amt für Soziales und Wohnen, das ohnehin durch die seit 2015 schnell gestiegene und derzeit hohe Anzahl der Leistungsberechtigten stark belastet ist.